

(Beschlussnr. BuVo09_074 - Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 23.2.2011)

Umlageverfahren U1 beibehalten

Situation:

Es gibt es Überlegungen, das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), das u.a. das Umlageverfahren U1 (Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) regelt, zu reformieren bzw. das U1-Verfahren auf freiwillige Basis umzustellen oder gar ganz abzuschaffen. Der Großteil der mittelständischen Unternehmen gehören zu den Umlagepflichtigen im Rahmen des U1-Umlageverfahrens.

Die Schutzwirkung der U1-Umlage wird deutlich höher bewertet als die Zahllast, zumal die U1-Umlage variabel gestaltbar ist. Aus Sicht der KMU-Betriebe entspräche eine Abschaffung oder eine Umstellung auf Freiwilligkeit nicht dem Wunsch der großen Mehrheit unserer MIT-Mitglieder.

Die im BDA zusammengeschlossenen Großunternehmen wollen die Abschaffung. Dem BDA ist zuzustimmen bei der Aussage, dass Großbetriebe einen höheren Krankenstand aufweisen als Kleinbetriebe. Um zu verhindern, dass diese (Groß)Betriebe die Kosten für ihren relativ höheren Krankenstand auf (Klein)Betriebe mit in der Regel niedrigerem Krankenstand weitergeben, hat der Gesetzgeber bei der letzten Reform des AAG im Jahr 2006 zurecht die Beschäftigtengrenze von 30 festgezogen. Unterhalb dieser Grenze sind allerdings keine statistisch signifikanten Disparitäten des Krankenstands feststellbar. Es spricht insoweit nichts gegen ein obligatorisch solidarisch finanziertes Umlagesystem für Betriebe mit bis zu 30 Beschäftigten.

Eine Umstellung des U1-Verfahrens auf Freiwilligkeit - wie von der BDA gefordert - würde zur Folge haben, dass vornehmlich nur noch die „schlechten Risiken“ das Umlageverfahren U1 wählen würden. Konsequenz dieser Negativauslese wären steigende Umlagesätze für die Verbleibenden. Es wäre dann nicht auszuschließen, dass auf mittlere Sicht das U1-Verfahren unattraktiv würde und faktisch abgeschafft wäre.

Beschluß:

„Der MIT-Bundesvorstand bittet die Bundestagsabgeordneten und den PKM sich dafür einzusetzen, am obligatorischen U1-Verfahren festzuhalten.“